

Erfahrungsaustausch KSTA / EXPERTsuisse
Sitzungsprotokoll

Dienstag, 30. November 2021, 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr
KSTA, Sitzungszimmer 5.U03, Schanzmühle, Solothurn

Anwesend:Steueramt:Fischer Thomas, Chef Steueramt, Vorsitz (TF)

Ackermann Oskar, Leiter JP (OA)

Ruch Martin, Leiter NP (MR)

Stampfli Barbara, Leiterin Quellensteuer (BS)

Strausak Carlo, Leiter Rechtsdienst (CS)

EXPERTsuisse Sektion Bern/Solothurn:

Steiner Hans Jürg, Leiter Steuerfachgruppe und Vizepräsident (HJS)

Krebs Jürg, Sekretär (JK)

Frey Andreas, Mitglied (AF)

TREUHAND|SUISSE Sektion Basel-Nordwestschweiz:

Schärer Helmuth, Mitglied (HS)

Entschuldigt:

-

Protokoll:

Flury Marius, Juristischer Mitarbeiter Rechtsdienst, KSTA (FI)

Traktandenliste

1	Allgemeines.....	2
1.1	Begrüssung.....	2
1.2	Personelle und organisatorische Veränderungen im KSTA.....	2
2	Veranlagungspraxis NP.....	3
2.1	Ganze Steuer auf der Veranlagung.....	3
2.2	Veranlagungsstand.....	3
2.3	Steuerfragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie	3
2.4	Steuerliche Behandlung von Homeoffice	3
2.5	Besteuerung Privatanteil Geschäftsfahrzeug (ab Steuerperiode 2022).....	4
3	Veranlagungspraxis JP.....	4
3.1	Veranlagungsstand.....	4
3.2	Anpassung Bürgschaftsgesetz (Covid-19)	5
4	Umsetzung STAF im Kanton Solothurn.....	5
4.1	Neue Instrumente: F&E, Patentbox, Aufdeckung stiller Reserven, Rabatt auf EK.....	5
4.2	Fachartikel von Adrian Briner zur Umsetzung der STAF im Kanton Solothurn.....	7
5	Gesetzgebungsprojekte und Gesetzesrevisionen.....	7
5.1	Rechtsformneutrale Besteuerung.....	7

5.2	Umsetzung der Initiative «Jetzt si mir draa» und Gegenvorschlag.....	8
5.3	Totalrevision Katasterschätzung	8
5.4	Teilrevision des Steuergesetzes: Umsetzung der Bestimmungen des neuen Aktienrechts und des Bundesgesetzes über finanzielle Sanktionen	9
5.5	Schenkungssteuer und Freibetrag.....	9
6	Steuerdeklarationsverfahren	9
6.1	Fristen und Fristverlängerungen 2021	9
6.2	Qualität der Steuererklärungen	9
6.3	Elektronisches Einreichen der Steuererklärung.....	9
6.4	Vermeiden von «Registerleichen».....	10
7	Entwicklungen und Diskussionen in den Arbeitsgruppen der SSK	10
7.1	Unternehmensbesteuerung	10
7.2	Kreisschreiben Nr. 5.....	10
7.3	Kryptowährungen	10
7.4	Steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen mit Strafcharakter	10
7.5	Wertberichtigungen bei Banken	11
7.6	Spesenreglemente	11
8	Weitere fachliche und technische Fragen.....	11
8.1	Quellensteuer und nachträgliche ordentliche Veranlagung NOV	11
8.2	Neue Abschreibungsätze ab Steuerperiode 2020	12
8.3	Vermögenssteuerwert nicht kotierter Aktien	12
9	Zusammenarbeit KSTA - Steuerberater.....	12
9.1	Angepasster Verhaltenskodex Steuern 2021	12
9.2	Qualität von Rulings und elektronisches Einreichen.....	12
10	Verschiedenes.....	13
10.1	Termine	13
10.2	Schlussworte.....	13

1 Allgemeines

1.1 Begrüssung

TF begrüsst die Anwesenden und stellt die Teilnehmer des KSTA vor. HJS stellt seinerseits die anwesenden Teilnehmer von EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE vor und betont, dass er den konstruktiven Austausch mit dem KSTA schätze. Die Sitzungsteilnehmer einigen sich darauf, dass das Protokoll künftig vom KSTA abgefasst wird.

TF schlägt vor, das Traktandum 8.1 vorzuziehen, da BS nur für dieses Traktandum an der Sitzung teilnimmt (im Protokoll bleibt die Reihenfolge jedoch unverändert).

1.2 Personelle und organisatorische Veränderungen im KSTA

Organisationsentwicklungsprojekt (OEP): TF stellt das im Herbst 2020 vom KSTA lancierte OEP vor. Dieses habe zum Ziel, die Strategie des KSTA für die nächsten fünf Jahre festzulegen (2021

bis 2025). Im Zentrum stünden vor allem die Digitalisierung (die Zunahme von IT-Projekten erfordere eine Neuausrichtung) sowie die Transformation. Aufgrund dessen sei eine Neuausrichtung der Ressourcennutzung im KSTA angezeigt.

Online-Steuererklärung: Die Steuererklärung kann seit letztem Jahr vollständig online ausgefüllt und eingereicht werden. Seit diesem Jahr steht neu noch eine Lösung mit einer Freigabequittung für Vertretungsverhältnisse zu Verfügung. Wichtig dabei ist, dass die Steuererklärung erst als eingereicht gilt, wenn die Freigabequittung von der steuerpflichtigen Person unterzeichnet und dem KSTA zugestellt worden ist. Die Quote der online eingereichten Steuererklärungen liegt aktuell bei 42% und entwickelt sich zufriedenstellend.

Organisatorische Änderungen: Die früheren Abteilungen «Bezug» und «Dienste» des KSTA wurden zu einer neuen Abteilung zusammengelegt, die den Titel «Bezug und Register» trägt (Leiter: Stefan Haas). In den Stab der Amtsleitung ausgegliedert wurden die Abteilung «Buchhaltung und Controlling» sowie «Repartitionen». Andreas Marti hat im Februar 2021 die Leitung der Abteilung «Buchhaltung und Controlling» übernommen.

2 Veranlagungspraxis NP

2.1 Ganze Steuer auf der Veranlagung

MR erwähnt, dass die Umsetzung «Anzeige der ganzen Steuer auf der Veranlagung» im Januar 2022 erfolgen werde.

Nachtrag: Entgegen der ersten Analyse des Softwarelieferanten KMS AG kann die Anzeige der «ganzen Steuer» in den Eröffnungen nicht einfach umgesetzt werden. Es sind neue Attribute notwendig, die im Bereich NP - im Gegensatz zum Bereich JP - nicht vorhanden sind. Eine Anpassung des Programms wird die KMS AG im Release 2018 nicht mehr durchführen, der jetzt durch den Release 2021 abgelöst wird. Die Implementierung dieses Releases erfolgt im Kanton Solothurn aber erst auf den 1.1.2024, so dass erst dann die «ganze Steuer» in den Veranlagungsverfügungen angezeigt werden kann. Das Kantonale Steueramt bedauert dies sehr, hat aber auch Verständnis für die Haltung der KMS AG.

2.2 Veranlagungsstand

Der Veranlagungsstand NP beträgt aktuell 76.04% und liegt damit 1% unter dem normalen Jahresziel. In diesem Jahr ist das Ziel aufgrund der Einführung von NEST tiefer festgesetzt worden.

2.3 Steuerfragen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

MR informiert die Sitzungsteilnehmer darüber, dass das Steuerbuch-Kapitel «[Einzelfragen Nr. 2 – Covid-19, Steuerperioden 2020 / 2021](#)» um die Steuerperiode 2021 erweitert und publiziert wurde.

2.4 Steuerliche Behandlung von Homeoffice

MR erläutert, dass Homeoffice auch steuerlich wegen seiner Heterogenität eine grosse Herausforderung darstelle (bereits die Deklaration erfordere bis zu einem gewissen Grad eine Schätzung). Aus diesem Grund gebe es weiterhin eine Homeoffice-Pauschale bis zum Umfang eines

<20%-Pensums und in der Höhe von CHF 50 pro Monat. Werden das Pensum von 20% erreicht oder überschritten, so passe das KSTA den Abzug für auswärtige Verpflegung sowie den Fahrkostenabzug pauschal gemäss dem Umfang von Home-Office entsprechend an.

HJS erkundigt sich, ob die Homeoffice-Pauschale auf dem Lohnausweis ausgewiesen werden müsse. TF erklärt, diese Frage sei in der Arbeitsgruppe Lohnausweis der Schweizerischen Steuerkonferenz (AGLA SSK) kontrovers diskutiert worden. Die Mehrheit der Mitglieder der Arbeitsgruppe spreche sich dezidiert dafür aus, dass es sich beim Lohnausweis um ein amtliches Formular handle, das nicht dafür geschaffen wurde, um Home-Office zu deklarieren, sondern um die Leistungen des Arbeitgebers aufzuführen. Wie der Arbeitnehmer arbeite, werde nicht im Lohnausweis festgehalten – zumindest so lange nicht, als er keine besondere Entschädigung des Arbeitgebers dafür erhalte. Die Wegleitung zur Steuererklärung 2022 werde angepasst. Homeoffice-Entschädigungen seien als Pauschalspesen im Lohnausweis zu deklarieren.

HS wirft ein, der entsprechende «Fragebogen Treuhand» müsse angepasst werden und diese Thematik müsse intern noch diskutiert werden.

2.5 Besteuerung Privatanteil Geschäftsfahrzeug (ab Steuerperiode 2022)

Der Privatanteil wird per 1. Januar 2022 auf 0.9% pro Monat (= 10.8% pro Jahr) erhöht, bei einem Mindestbetrag von CHF 150. Auf dasselbe Datum tritt die revidierte StVO Nr. 13 ([Steuerverordnung Nr. 13: Abzüge für Berufskosten](#) [BGS 614.159.13]) in Kraft.

3 Veranlagungspraxis JP

3.1 Veranlagungsstand

Der Veranlagungsstand per 29. November 2021 beträgt gemäss OA bezogen auf die Steuerperiode 2020 aktuell 58%. Das Ziel per Ende Jahr betrage 65 % und solle trotz dem anspruchsvollen Jahr erreicht werden können. Die Zielsetzung in diesem Jahr liege leicht tiefer, weil die Abteilung Juristische Personen des KSTA folgende Sonderaktivitäten zu bewältigen gehabt hätte: Umsetzung der Digitalisierungsstrategie, Umstellung der physischen Steuerdossiers in E-Dossiers, Umsetzung der STAF-Gesetzgebung (IT-Programmierung, Testing, Schulung, Einführung, Entwicklung/Anpassung der Hauptsteuererklärung, Einlageblätter und Wegleitungen, Anpassung eTax) sowie Umstellung auf einen rein digitalen Veranlagungsprozess. Ab Kalenderjahr 2022 solle die Zielsetzung wieder auf die ursprünglichen 70 % per Ende Jahr angehoben werden. Diese Zielsetzung sei jedoch nur erreichbar, wenn auch die Steuerdeklarationen der Steuersubjekte und Steuervertreter rechtzeitig in einem entsprechenden Umfang eingereicht würden. Im Kalenderjahr 2020 und 2021 sei stark feststellbar, dass der Steuererklärungseingang aufgrund von priorisierten und erhöhten Corona-Aktivitäten seitens der Steuersubjekte, Treuhand- und Steuerberatungsunternehmen sehr schleppend sei. Damit die anspruchsvollen Veranlagungsziele im Kalenderjahr 2020 mit 70 % erreicht werden könnten, müsse der Steuererklärungseingang im Jahr 2022 wesentlich besser werden.

HJS bittet, darum, Folgendes im Protokoll besonders hervorzuheben: Die Mitglieder der Treuhandverbände sind gebeten, die Steuerdeklarationen möglichst zeitnah nach dem GV-Beschluss einzureichen – vorzugsweise elektronisch. Zudem ist der Kunde darauf hinzuweisen, dass er selbst – nicht der Treuhänder – die Freigabequittung unterzeichnen und dem KSTA zustellen muss. So kann ein verwaltungsökonomischer Leerlauf vermieden werden.

3.2 Anpassung Bürgschaftsgesetz (Covid-19)

HS erkundigt sich, wie streng der Kanton Solothurn im Rahmen der Verhinderung und Bekämpfung von Missbräuchen im Zusammenhang mit dem Bürgschaftsgesetz sei und was gemeldet werde. OA antwortet, dass beim Kanton Solothurn (Lead VWD, Standortförderung) ein Konzept für die Missbrauchsbekämpfung in Ausarbeitung sei. Die Kontrollen und Überprüfungen im Bereich der Kurzarbeitsentschädigungen, Härtefallzahlungen und Bürgschaften würden durch die Standortförderung und das SECO verschärft. Bei Missbräuchen würden entsprechende Rückzahlungen eingefordert. Bei Gesellschaften mit einem Umsatz ab CHF 5 Mio. und grösser werde der steuerbare Reingewinn wieder eingefordert. Die Berechnung lehne sich an das Steuerrecht, wobei die Auslegung und der Vollzug klar beim SECO und der SO-Standortförderung liege. Die Verantwortung bezüglich der Überprüfung und allfälliger Rückforderungen liege ganz klar bei der Standortförderung Solothurn. Die Abteilung Juristische Personen des KSTA nehme keine flächendeckenden Überprüfungen bzw. Kontrollen vor. Einzig bei offensichtlichen Missbräuchen sei in Einzelfällen geplant, dass eine Meldung an die kantonale Standortförderung erfolgen könne. Diesbezüglich müsse noch die gesetzliche Grundlage für einen Austausch von Daten geschaffen werden. Die Standortförderung könne aber bei der Abteilung Juristische Personen des KSTA steuerliche Unterlagen verlangen, sofern der Verdacht von Missbräuchen bestehe. In der Praxis dürfte es aber so sein, dass die Unterlagen der Steuerbehörden zu spät vorlägen, um einen zeitnahen Missbrauch zu unterbinden bzw. rückgängig zu machen.

4 Umsetzung STAF im Kanton Solothurn

4.1 Neue Instrumente: F&E, Patentbox, Aufdeckung stiller Reserven, Rabatt auf EK

OA gibt den Sitzungsteilnehmern erste Zahlen aus dem Kanton Solothurn zu den mit STAF neu eingeführten Instrumenten bekannt:

- F&E: 12 veranlagte Fälle (i.d.R. mittels Ruling gelöst, nach der Besichtigung der entsprechenden F&E-Abteilung vor Ort unter Zusicherung der Wahrung des Geschäftsgeheimnisses)
- Patentbox: bislang noch keine Fälle veranlagt, ein Steuerruling verbindlich abgeschlossen, diverse Fälle in Diskussion (sehr komplex in der Anwendung)
- Aufdeckung stiller Reserven: 20 Fälle, diverse Fälle i.S. der Aufdeckungs- und Sondersatzlösung gerult
- Rabatt auf EK: 500 bereits veranlagten JP, die meisten Steuersubjekte können von diesem STAF-Element Gebrauch machen.

OA erwähnt, dass die Abteilung Juristische Personen des KSTA seit Inkraftsetzung der STAF-Gesetzgebung bei Bedarf Hand biete, die STAF-Elemente vorgängig zu besprechen und nach Wunsch auch verbindlich zu rulen. Da es sich um neue Abzüge oder Besteuerungsarten handle, müsse die Auslegung und das Verständnis gegenseitig erarbeitet werden. Dies stelle einen Prozess dar, in welchem alle nur profitieren könnten. Sobald die Auslegungen einigermaßen klar seien, handle es sich um einen normalen steuerrechtlichen Abzug. Damit die notwendige Rechts- und Planungssicherheit geschaffen werden könne, müsse in vielen Fällen auch direkt eine Revision und Besprechung vor Ort mit den leitenden F&E-Personen durchgeführt werden. Die vertraulichen Akten würden dabei nur vor Ort eingesehen und der Unternehmung wieder zurückgegeben. Sie fänden keinen Eingang in das Steuerdossier.

OA erinnert die Sitzungsteilnehmer daran, dass es nicht Aufgabe der Abteilung Juristische Personen des KSTA sei, die STAF-Instrumente für die Steuerpflichtigen bestmöglich einzusetzen. Dies würde zu einem unnützen verwaltungsökonomischen Mehraufwand führen, was nicht Aufgabe des Steueramts sei und nicht dem gemischten Veranlagungsverfahren entspreche. Was die Steuerpflichtigen nicht deklarieren und belegen würden, werde auch nicht geprüft (steuermindernde Tatsachen müssen durch das Steuersubjekt bzw. deren Vertreter deklariert werden).

HJS betont, es bestehe sowohl auf Seite des KSTA als auch auf Seite der Steuerpflichtigen die Herausforderung, die neuen STAF-Instrumente richtig anzuwenden; diese seien sehr komplex. AF greift dies auf und erklärt exemplarisch, die Weiterentwicklung von Maschinen könne eine F&E-Thematik sein. Es würden sich schwierige Abgrenzungsfragen stellen. OA bestätigt dies, da im Moment auch noch keine langjährige Erfahrung vorhanden sei.

Zudem handle es sich gemäss AF nicht um die «Steckenpferde» von Treuhändern und Finanzberatern. Er ist deshalb der Meinung, dass man auch nach der Einreichung der Steuererklärung noch über die STAF-Instrumente diskutieren können müsste. Immerhin hätten die Treuhänder grossen Aufwand betrieben, um diese Thematik steuerlich aufzuarbeiten.

AF erkundigt sich betreffend Patentbox: Bei einem Eintritt in die Steuerpflicht werde voll abgerechnet. Wie verhalte es sich nun beim Verlassen der Steuerpflicht? OA erwähnt, dass der Gesetzgeber trotz entsprechenden vorgängigen Diskussionen diesen Punkt bewusst nicht geregelt habe, da man davon ausgegangen sei, dass die Boxenbesteuerung solange in Anspruch genommen werden würde, bis das Patent effektiv ausgelaufen sei. Aufgrund der neueren Entwicklung im Zusammenhang mit der Besteuerung der digitalen Wirtschaft, welche eine Mindestbesteuerung enthalte, könne es sein, dass die Boxenbesteuerung nur (noch) befristet geltend gemacht werden könne. Für solche Fälle erwähnt OA, dass das Gespräch mit der Abteilung Juristische Personen des KSTA offen stehe (vgl. auch Fachartikel von Adrian Briner, Ziffer 4.2).

Für AF scheint die Ermittlung des steuerbaren Gewinns gemäss den Formularen des KSTA bei Anwendung der Patentbox nicht zum korrekten Ergebnis zu führen, da die Abschreibung des hinzugerechneten, gemäss § 91^{ter} Abs. 4 StG-SO zu aktivierenden Betrags (versteuerte stille Reserve aus dem Einkauf) gemäss den Formularen lediglich den Boxengewinn, nicht aber den Gesamtgewinn reduziere. Wenn die Ermittlung des steuerbaren Gewinns so erfolge, dass der Gesamtgewinn um 90% des ermittelten Boxengewinns entlastet werde, müsse die Abschreibung des hinzugerechneten, aktivierten Betrages nicht bloss den Boxengewinn, sondern auch den Gesamtgewinn reduzieren. Leidglich wenn die Ermittlung des steuerbaren Gewinns so erfolgen würde, dass sich dieser aus dem ordentlichen steuerbaren Teil des Gesamtgewinns zuzüglich 10% des Boxengewinns zusammensetze, sei es korrekt, wenn die Abschreibung des hinzugerechneten, aktivierten Betrages bloss den Boxengewinn reduziere.

OA erwidert, dass sämtliche Aufwände und Erträge in der Patentbox mit dem Eintritt in die Steuerpflicht erfasst werden müssten, denn es lägen im Zeitpunkt des Eintritts eine steuersystematische Realisation stiller Reserven vor. Durch die zukünftige Abschreibung der versteuerten stillen Reserven gegen die Boxenerträge werde die richtige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit abgebildet. An der gesetzlich vorgeschriebenen Systematik zur Ermittlung des «Boxengewinns» könne man nichts ändern.

AF erkundigt sich, ob im Rahmen der Entlastung von der Kapitalsteuer auch Debitoren mit einbezogen werden müssten. Gemäss OA gelte dies bei Kontokorrenten und Konzerndarlehen, jedoch nicht bei Leistungen zwischen Schwestern. Daraus folge, dass Konzerndebitoren für den Rabatt nicht qualifizieren, da nur Konzernfinanzierungen im Blickwinkel des Gesetzgebers sind.

4.2 Fachartikel von Adrian Briner zur Umsetzung der STAF im Kanton Solothurn

OA weist die Sitzungsteilnehmer auf den [Fachartikel von Adrian Briner zur Umsetzung der STAF im Kanton Solothurn](#) hin, welcher auf der Homepage des KSTA publiziert ist.

5 Gesetzgebungsprojekte und Gesetzesrevisionen

5.1 Rechtsformneutrale Besteuerung

CS erläutert den Sitzungsteilnehmern den historischen Werdegang der per 1. Januar 2021 revidierten Bestimmung von § 90 Abs. 1 Bst. c StG-SO (Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [BGS 614.11]) sowie den neu eingefügten § 40^{ter} VV StG-SO (Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern [BGS 614.12]): Bereits seit Längerem sei die automatische Befreiung kommunaler Anstalten von der Steuerpflicht als ungerecht empfunden worden. Diese seien neu nur noch von der Steuerpflicht befreit, wenn sie hoheitliche, vom kantonalen Recht oder vom Bundesrecht vorgeschriebene Aufgaben erfüllten. Mit der Gesetzesänderung seien alle selbständigen kommunalen Anstalten per 1. Januar 2020 steuerpflichtig. Auf Gesuch hin prüfe der Rechtsdienst die Steuerbefreiung und halte den Umfang derselben und in einer Verfügung fest (Stichwort: Spartenrechnung mit einem steuerpflichtigen und einem steuerfreien Teil). Diese Verfügung diene der Abteilung Juristische Personen des KSTA dann zur Vornahme der weiteren Veranlagung.

OA ergänzt, dass auf der Basis der Feststellungsverfügung dann die Besteuerung bzw. massgebende Eingangsbilanz mit der Abteilung Juristische Personen des KSTA fixiert werden könne. Für die zukünftige Besteuerung sei die Eingangsbilanz im Sinne des Massgeblichkeitsprinzips verbindlich. Nach Bedarf könnten die einzelnen Punkte (Aufwertungen, Bewertungen, Rückstellungen, etc.) auch mit der Abteilung Juristische Personen des KSTA vorgängig besprochen und die Eingangsbilanz gerult werden. Unter Umständen werde die Eingangsbilanz bei grösseren Fällen auch durch die Abteilung Juristische Personen des KSTA revidiert. Wichtig sei, dass die Leistungsverrechnungen mit den Gemeinwesen drittpreiskonform seien.

OA erwähnt weiter, dass bei Wegfall der Steuerbefreiung bei juristischen Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke nach § 90 Abs. 1 lit. i) StG-SO verfolgen, die Behandlung des unter dem Regime der (bisherigen) Steuerbefreiung erwirtschafteten Kapitals bzw. Gewinns eine spezielle Überwachung erfordere. Um eine spätere Änderung des Gesellschafts- bzw. Anstaltszwecks und eine damit verbundene Verwendung (Ausschüttung) des früher erwirtschafteten Kapitals bzw. Gewinns zu verhindern, sei eine Sicherungsmassnahme nötig. Es werde in diesen Fällen verlangt, dass die offenen und allenfalls stillen Reserven, welche im Rahmen der Steuerbefreiung generiert wurden, in der Steuerbilanz auf eine spezielle «nicht ausschüttbare Reserve», verbucht würden. Falls diese Reserven dann ausgeschüttet würden, müsse ein entsprechendes Nachsteuerverfahren eingeleitet werden. In diesen Fällen müssten seitens Abteilung Juristische

Personen des KSTA an die verbindliche Eingangsbilanz noch höhere Anforderungen gestellt werden, damit diese Reserven ausschliesslich und unwiderruflich dem (ursprünglich) steuerbefreiten Zweck verhaftet bleiben.

Bei einer partiellen Besteuerung müsse gemäss Verordnung je eine betriebswirtschaftliche Spartenrechnung geführt werden. In der Vollzugsverordnung seien die diesbezüglichen Vorgaben definiert. Falls die Unternehmung an mehreren Standorten neu steuerpflichtig werde, müsse zudem eine Anlagebuchhaltung geführt werden, damit die inner- und interkantonale Steuerauscheidung vorgenommen werden könne. Die Abteilung Juristische Personen des KSTA werde die Eingangsbilanz sowie die Spartenrechnungen im Detail prüfen und allenfalls revidieren. Diesbezüglich könne dann der notwendige Handlungsbedarf durch das Steuersubjekt abgeschätzt werden.

5.2 Umsetzung der Initiative «Jetzt si mir draa» und Gegenvorschlag

TF präsentiert die Initiative, welche zum Ziel habe, alle natürlichen Personen im Bereich der Einkommenssteuer zu entlasten (in einem ersten Schritt solle eine Angleichung an einen Wert 20% über dem Schweizer Durchschnitt erfolgen, in einem zweiten Schritt eine Senkung auf den Schweizer Durchschnitt). Der Regierungsrat habe die Initiative zur Ablehnung empfohlen. Im September 2020 habe der Kantonsrat die Initiative angenommen und den Regierungsrat beauftragt, einen Gegenvorschlag auszuarbeiten: Eine Entlastung solle stattfinden, jedoch dürfe dadurch der Finanzhaushalt nicht ins Ungleichgewicht fallen.

Analysen hätten ergeben, dass die Steuerbelastung bei den natürlichen Personen sehr unterschiedlich ausfalle; das liege an der heterogenen Zusammensetzung der Steuerpflichtigen. So habe man verschiedene Kategorien von Steuerpflichtigen gebildet (Verheiratete, Ledige, Rentner, Familien mit Kindern, etc.). Die Gruppe, die im Vergleich zu den anderen Gruppen deutlich am stärksten steuerlich belastet wird, sei diejenige der Familien mit Kindern.

Diese Gruppe liege denn auch beim Gegenvorschlag im Fokus, welcher im Kern neben einer Senkung des Einkommenssteuertarifs im unteren Bereich auch eine Erhöhung des Kinderabzugs von heute CHF 6'000 auf neu CHF 9'000 vorsehe. Damit unterschreite der Gegenvorschlag sogar den von der Initiative geforderte maximale Belastung von 20% über dem Schweizer Durchschnitt.

Die Vernehmlassung sei abgeschlossen. Der Regierungsrat werde die Ergebnisse noch vor Weihnachten dem Kantonsrat überweisen. Im Herbst 2022 sei eine Volksabstimmung vorgesehen, ein mögliches Inkrafttreten dann per 1. Januar 2023.

5.3 Totalrevision Katasterschätzung

TF weist einleitend darauf hin, dass die Totalrevision der Katasterschätzung zuerst im Rahmen des Gegenvorschlags zur Initiative «Jetzt si mir draa» hätte abgewickelt werden sollen. Der 2021 neu gewählte Regierungsrat habe die Gesetzgebungsprojekte jedoch auseinandergenommen. Mit der Verabschiedung der Vernehmlassungsvorlage zur Totalrevision der Katasterschätzung im Jahr 2022 gewinne man mehr Zeit und müsse diese nicht bereits per 1. Januar 2023 in Kraft setzen. Die Vernehmlassungsvorlage werde an der Medienkonferenz vom 10. Dezember 2021 vorgestellt.

Ziel der Totalrevision sei es, die Systematik der Katasterschätzung neu zu gestalten und dieser aktuelle Katasterdaten zugrunde zu legen (die heute verwendeten stammen aus dem Jahre

1970!). Der neue Steuerwert werde nach der hedonischen Methode festgelegt und setze sich aus dem Landwert und dem Gebäudeversicherungswert (nicht indexiert) zusammen.

5.4 Teilrevision des Steuergesetzes: Umsetzung der Bestimmungen des neuen Aktienrechts und des Bundesgesetzes über finanzielle Sanktionen

CS präsentiert die letzte Woche vom Regierungsrat verabschiedete Teilrevision des Steuergesetzes (StG-SO) 2022: Die Revision setze einerseits die neuen Bestimmungen des Aktienrechts für das Steuerrecht um (Kapitalband, Umrechnung Jahresgewinn, Umrechnung Geschäftsabschluss). Andererseits werde das Bundesgesetz über finanzielle Sanktionen integriert: Nur gewinnabschöpfende Sanktionen ohne Strafcharakter würden künftig geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

OA ergänzt, dass entsprechend verbuchte Aufwendungen in der Steuererklärung korrigiert werden müssten. Ohne Offenlegung und Deklaration bewege man sich im Bereich der versuchten Steuerhinterziehung und die Veranlager des KSTA treffe diesbezüglich eine Meldepflicht (gegenüber der Abteilung Nachsteuern und Bussen des KSTA).

5.5 Schenkungssteuer und Freibetrag

CS informiert die Sitzungsteilnehmer abschliessend darüber, dass die vom Regierungsrat verabschiedete Teilrevision des Steuergesetzes 2022 auch eine Anpassung bei der Schenkungssteuer vorsehe. Demnach soll bei Schenkungen innerhalb von fünf Jahren vom gleichen Schenker an den gleichen Empfänger der Freibetrag von CHF 14'100 nur einmal gewährt werden. In solchen Fällen bestimmt sich zudem auch der Steuersatz nach dem Gesamtbetrag aller Zuwendungen. Diese Anpassung gehe auf den am 8. September 2020 als erheblich erklärten Auftrag André Wyss (EVP, Rohr): Anpassung bei der Schenkungssteuer zurück und entspreche z.B. der bereits heute bestehenden Regelung im Kanton Bern.

6 Steuerdeklarationsverfahren

6.1 Fristen und Fristverlängerungen 2021

MR weist darauf hin, dass nach dem Corona-Jahr 2020 die Regelung der Fristen bzw. Fristverlängerungen wieder den bisherigen entsprechen und es keine Besonderheiten bzw. Corona-bedingte Erleichterungen mehr gebe.

6.2 Qualität der Steuererklärungen

MR bemängelt, dass viele Laien und Semi-Professionelle die Steuererklärungen mit Beilagen «en bloc» und ungefiltert bzw. unsortiert einreichen würden und es dann dem KSTA überlassen, Kürzungen von geltend gemachten Abzügen vorzunehmen. Es würden klare Unterscheidungen und Abgrenzungen fehlen. Dieses Vorgehen sei aber nicht im Sinne des gemischten Veranlagungsverfahrens. HJS bittet, darum, Folgendes im Protokoll besonders hervorzuheben: Die Qualität der eingereichten Steuerklärungen und Beilagen muss zunehmen.

6.3 Elektronisches Einreichen der Steuererklärung

OA bittet darum, die Steuererklärung juristischer Personen wenn möglich elektronisch einzureichen. Dies spare Kosten und beschleunige den Veranlagungsprozess. Zudem bittet OA darum,

dass die Steuerdeklarationen vollständig, wahrheitsgetreu und bei besonderen Sachverhalten mit den notwendigen Begründungen und Zusatzbelegen ergänzt werden. Die Abteilung Juristische Personen des KSTA hätte sich Mühe gegeben im Sinne des gemischten Veranlagungsverfahrens sämtliche mögliche STAF-Deklaration auf Einlageblättern und dem Hauptbogen abzubilden und einfach zu erläutern.

6.4 Vermeiden von «Registerleichen»

OA kritisiert, man stelle bei der Veranlagung juristischer Personen immer wieder fest, dass Kunden dahingehend beraten würden, bei anstehenden Liquidationen juristischer Personen deren Organe im Handelsregister löschen zu lassen, damit das Handelsregisteramt die juristische Person (= zur «Registerleiche» geworden) von Amtes wegen im Handelsregister lösche, was Kosten spare. Der Gesellschaftsmantel bleibe aber weiterhin aktiv.

Seitens KSTA führe dieses Vorgehen dazu, dass Steuererklärungen als unzustellbar retourniert würden. Dies verursache erheblichen Abklärungsaufwand. Der im Rahmen der Abklärungen ermittelte Liquidator (faktisch der letzte Verwaltungsrat) behaupte oft, mit der Gesellschaft nichts mehr zu tun zu haben. Der Aufwand für die Administration solcher «Registerleichen» sei immens und binde unnötig Ressourcen. Die nicht unwesentlichen Kosten trage der Staat.

OA erwartet deshalb, dass Gesellschafter bei anstehenden Liquidationen richtig beraten werden. Gesellschafter bzw. die entsprechenden Organe der juristischen Person müssten ihre Verantwortung bis zur Löschung wahrnehmen.

7 Entwicklungen und Diskussionen in den Arbeitsgruppen der SSK

7.1 Unternehmensbesteuerung

Die Arbeitsgruppe Unternehmensbesteuerung der SSK (AGUN SSK) hat schwergewichtig STAF-Fälle diskutiert und diese in einer Fallsammlung zusammengestellt. EXPERTsuisse und TREUHAND|SUISSE interessieren sich für diese Fallsammlung und bitten um Veröffentlichung derselben. OA hält fest, dass eine solche Veröffentlichung geplant sei. Man müsse sich aber bewusst sein, dass die Fallsammlung nur Lösungsansätze enthalte, die dem Einzelfall nicht immer gerecht würden.

7.2 Kreisschreiben Nr. 5

Die AGUN SSK hat das Kreisschreiben Nr. 5 eingehend diskutiert Die überarbeitete Fassung soll Anfang 2022 publiziert werden.

7.3 Kryptowährungen

Ein Papier zur steuerlichen Behandlung von Kryptowährungen ist in Ausarbeitung, welches sich auf die Auslegungen der FINMA stützt.

7.4 Steuerliche Behandlung von finanziellen Sanktionen mit Strafcharakter

OA erwähnt, dass insbesondere Zahlungen von Bestechungsgeldern im Sinne des schweizerischen Strafrechts, Aufwendungen zur Ermöglichung von Straftaten oder als Gegenleistung für die Begehung von Straftaten, Bussen sowie finanzielle Verwaltungsanktionen, soweit sie einen

Strafzwecken haben, keinen geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen würden. Gleich zu behandeln seien die Verwaltungs- und Prozesskosten. In der AGUN SSK sei man mehrheitlich der Auffassung, dass WEKO-Bussen steuerlich nicht absetzbar seien, da es sich um Verwaltungsanktionen mit Strafcharakter handle. Die Behandlung von zweifelhaften finanziellen Sanktionen sei steuerlich insofern schwierig, als im Zeitpunkt der Rückstellungsbildung noch gar nicht bekannt sei, ob es sich um eine Sanktion mit oder ohne Strafcharakter handle. HS erkundigt sich, ob das KSTA bis zur Klärung der offenen Frage eine provisorische Veranlagung vornehmen würde. OA erwidert, das KSTA tendiere eher zu einer definitiven Veranlagung, da die Gemeinwesen rasch eine definitive Veranlagung wollten. Sobald das rechtskräftige Urteil vorliege, könne dann immer noch ein Nachsteuerverfahren eingeleitet oder ein Revisionsbegehren gestellt werden.

7.5 Wertberichtigungen bei Banken

OA nimmt Bezug auf das neue FINMA-Rundschreiben:

Per 1. Januar 2020 führte die Finanzmarktaufsicht (FINMA) neue Ansätze zur Rechnungslegung für Banken bzw. gewisse Bankengruppen ein. Davon betroffen sind insbesondere die Wertberichtigungen für Ausfallrisiken. Vom bisherigen ‚Incurred Loss‘-Ansatz, wonach erst eine Wertberichtigung vorgenommen werden muss, wenn auch tatsächlich ein Bedarf besteht, findet ein Wechsel auf den ‚Expected Loss‘-Ansatz statt. Nach letzterem ist bereits bei der Gewährung eines Kredits eine Wertberichtigung zu bilden, da die Bank damit ein zusätzliches Risiko auf die Bilanz nimmt. Die Banken im Kanton Solothurn wurden entsprechend angeschrieben und es wurde ihnen mitgeteilt, wie sich der neue Ansatz mit den zulässigen steuerfreien Rückstellungen für Kreditausfälle verhalte.

OA erwähnt, dass beim Solothurner Bankenansatz im Sinne von unterlegungsfähigen Ausserbilanzgeschäften nur solche gegenüber Dritten berücksichtigt werden dürfen. Die Einzahlungs- und Nachschusspflichten gegenüber dem Konzern, Mutter oder Gruppe qualifizieren diesbezüglich nicht. AF erwähnt, dass dies die BDO so praktiziere.

7.6 Spesenreglemente

TF informiert die Sitzungsteilnehmer, dass das Musterspesenreglement zur Zeit vom SSK-Vorstand überarbeitet werde.

8 Weitere fachliche und technische Fragen

8.1 Quellensteuer und nachträgliche ordentliche Veranlagung NOV

HJS erkundigt sich nach der Praxis im Kanton Solothurn. BS erklärt, der Kanton Solothurn kenne im Gegensatz zu anderen Kantonen keine Limite. Er veranlage gemäss dem Kreisschreiben der ESTV. Unversteuertes Einkommen und Vermögen müsse deklariert werden.

AF gibt zu bedenken, dass Limiten das Verfahren vereinfachen würden; je nachdem stünden sonst Aufwand und Ertrag in keinem sinnvollen Verhältnis mehr. Die Beratungskosten müssten die Steuerpflichtigen nämlich selbst tragen. Er fragt nach, ob nicht allenfalls die Einführung einer Limite angedacht sei. BS erwidert, dass dies im Moment nicht beabsichtigt sei, und erinnert abschliessend daran, dass Anträge jeweils bis zum 31. März zu stellen seien.

8.2 Neue Abschreibungsätze ab Steuerperiode 2020

OA erinnert daran, dass ab Steuerperiode 2020 Einmal- und Zusatzabschreibungen sowie Rücklagen nicht mehr zulässig seien. Es würden nur noch die von der ESTV publizierte Abschreibungsätze gelten – mit einer Ausnahme betreffend Software: Hier sei eine Abschreibung zu 100% weiterhin möglich. OA bittet deshalb darum, dass die Treuhänder ab sofort und konsequent die neuen Abschreibungsätze anwenden.

HJS bittet, darum, Folgendes im Protokoll besonders hervorzuheben: Werden Abschreibungen nicht sauber ausgewiesen und verbucht, ist die separate Führung einer Steuerbilanz nötig. Wenn hingegen in der handelsrechtlichen Jahresrechnung bereits die richtigen Abschreibungen verbucht sind, kann auf die Führung einer Steuerbilanz in den kommenden Steuerperioden verzichtet werden.

AF gibt zu bedenken, dass es auch noch unterjährige Abschlüsse gebe. OA erwidert, dass für solche Fälle mit Abschluss bis Ende August in der Steuerperiode 2020 eine spezielle Regelung gelte. Wichtig sei aber, dass die Verbuchung und Deklaration der Abschreibungen ab Steuerperiode 2021 ausnahmslos nach den neuen Abschreibungsätzen erfolge. Damit könne der gegenseitige Aufwand signifikant gesenkt werden. MR ergänzt, betreffend Steuerperiode 2020 sei das KSTA bei den Selbständigerwerbenden tolerant gewesen und habe entsprechend Hinweise bei der Veranlagung angebracht.

8.3 Vermögenssteuerwert nicht kotierter Aktien

MR informiert die Sitzungsteilnehmer darüber, dass der neue Kapitalisierungszinssatz dem KSTA noch nicht bekannt sei. Dieser werde Mitte Januar mit dem angepassten Kreisschreiben publiziert. HJS bringt vor, für die Treuhänder sei der Kapitalisierungszinssatz von grossem Interesse.

9 Zusammenarbeit KSTA - Steuerberater

9.1 Angepasster Verhaltenskodex Steuern 2021

TF kommt auf den angepassten [Verhaltenskodex Steuern 2021](#) zu sprechen, der auf der Homepage des KSTA aufgeschaltet ist und diesem Protokoll als Beilage hinzugefügt wird. Das KSTA habe diesen intern geprüft und seine Mitarbeiter dazu angehalten, den Kodex bei ihrer täglichen Arbeit zu berücksichtigen. Inhaltlich hätten sich gegenüber der bisherigen Version keine grösseren Änderungen ergeben; die Digitalisierung habe einen grösseren Stellenwert erhalten.

HJS spricht sich im Namen der Treuhänder ebenfalls für den Verhaltenskodex aus. Es sei wichtig, Materielles und Persönliches zu trennen.

9.2 Qualität von Rulings und elektronisches Einreichen

OA verweist die Sitzungsteilnehmer auf das [Merkblatt zum Einreichen von Rulings](#), welches auf der Homepage des KSTA aufgeschaltet ist. Zuständige Koordinatorin im KSTA ist Frau Anja Säggerer aus dem Rechtsdienst. Das KSTA arbeite daran, das elektronische Einreichen zu fördern.

OA lobt die Qualität der Rulings, die von Profis eingereicht werden und erinnert daran, dass die Beilagen zu einem Ruling vollständig sein müssten (inkl. Vertragsentwürfe [insb. Aktionärsbindungsverträge], Bewertungen, etc.). Im Bereich der semi-professionellen Rulings bestehe jedoch noch grosser Verbesserungsbedarf. Sehr oft sei der geschilderte Sachverhalt leider lückenhaft

und teilweise auch nicht verständlich. Es ist nicht Aufgabe des KSTA den Sachverhalt selber zu ermitteln. Die steuerlichen Würdigungen müssten vollständig sein. Speziell bei der indirekten Teilliquidation werde verlangt, dass auf die einzelnen Elemente gemäss KS Nr. 14 eingegangen werde. Am Ende des Steuerrulings seien jeweils klare Anträge an das KSTA zu stellen. Die Menge der Steuerrulings habe in den letzten Jahren massiv zugenommen. Die Steuerbehörden seien diesbezüglich stark gefordert.

HJS ergänzt, die Qualität der Rulings hänge oft auch von den entsprechenden Kunden ab. Es komme immer wieder vor, dass diese zu spät zu einem Steuerberater gelangten und sich nicht an das hielten, was man ihnen rate. Er sei sich dessen bewusst, dass die Steuerbehörden teilweise sehr wenig Zeit hätten, um die komplexen Sachverhalte innert kürzester Zeit zu prüfen. Auf der Unternehmens- bzw. Beraterseite werde über Monate an solchen Lösungen gearbeitet. Hier seien die Berater sicher gefordert, den Steuerbehörden auch die notwendige Prüfungszeit zu gewähren, selbst dann, wenn die Umsetzung rasch vollzogen werden müsse.

10 Verschiedenes

10.1 Termine

Die Sitzungsteilnehmer vereinbaren den 29. November 2022 als Datum für den nächsten Erfahrungsaustausch.

10.2 Schlussworte

HJS dankt im Namen der Treuhänder für den erneut wertvollen Austausch. Corona hätte sowohl Steuerbehörden als auch Steuerpflichtige und deren Berater und Vertreter vor neue Herausforderungen gestellt, die man nur gemeinsam meistern könne.

TF dankt den externen Sitzungsteilnehmern im Namen des KSTA für den Austausch.

Für das Protokoll



Marius Flury